Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1901)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Minder / Ritschard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416618

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1901.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Im Jahr 1901 sind keine sich auf das Gemeindewesen beziehenden Gesetze oder Dekrete erlassen worden.

Über den Stand der Vorarbeiten für ein neues Gemeindegesetz (vgl. den letztjährigen Bericht) werden in den Verwaltungsbericht pro 1902 nähere Angaben aufzunehmen sein.

II. Bestand der Gemeinden.

Im Berichtsjahr sind keine Änderungen vorgekommen.

III. Organisation und Verwaltung.

Auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin hat der Regierungsrat während des Berichtsjahres folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

45 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Burger-, Kirch-, Schul- und Dorfgemeinden;
17 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);
36 Gemeindenutzungsreglementen und Nachträgen zu solchen;
1 Nachtrag zu einem Amtsanzeigervertrag.

(Weitere 26 Gemeindereglemente wurden geprüft, nachher aber im Laufe des Berichtsjahres nicht wieder zur Sanktion eingesandt.)

Auf hierseitigen Vortrag hin gelangten zur oberinstanzlichen Entscheidung:

11 Beschwerden gegen Gemeinde- und Gemeinderatswahlen,
16 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung,
5 Nutzungsstreitigkeiten,
19 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 15 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Die Entscheidungen in Wohnsitzstreitigkeiten von besonderer Bedeutung werden in der „Zeitschrift des bernischen Juristenvereins und Monatsblatt für bernische Rechtsprechung“ bekannt gemacht. Das Gleiche gilt in Hinsicht auf die andern Gemeindeverwaltungsstreitigkeiten. Immerhin mögen von den letztern folgende Fälle hier kurz angeführt werden:

Der Regierungsrat hat wiederholt erkannt, dass angefochtene, formell in rechtsgültiger Weise gefasste Gemeindebeschlüsse nur dann aus materiellen Gründen ungültig zu erklären seien, wenn dieselben „Unordent-„lichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens „oder andere Unregelmässigkeiten in der Behandlung „der Gemeindeangelegenheiten“, § 48 Gemeindegesetz, enthalten.

In einem Falle war streitig, ob die Gemeinderatsprotokolle schlechthin öffentlichen Charakter haben und jedem Gemeindebürger, der davon Einsicht zu nehmen wünscht, gezeigt werden müssen. Der Regierungsrat hat die Frage grundsätzlich verneint und entschieden, dass es in jedem einzelnen Fall in erster Linie im Ermessen des Gemeinderates liege, ob er einem Gesuch um Einsichtnahme in die Gemeinderatsprotokolle für einen bestimmten Zweck entsprechen wolle oder nicht.

In einer andern Streitigkeit tauchte unter anderm die Frage auf, ob der Dienst in der Feuerwehr oder die Entrichtung der bezüglichen Taxe das Gemeindestimmrecht verleihen. Wie früher schon, so wurde auch dieses Mal die Frage vom Regierungsrat verneint. Anders verhält es sich bekanntlich mit dem gestützt auf ein Reglement geleisteten Handgemeindewerk, oder mit der Bezahlung der dafür vorgeschriebenen Taxe. Wer das eine oder das andere leistet, ist, das Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Requisite vorausgesetzt, zur Ausübung des Gemeindestimmrechtes befugt.

In einem weitern Streitfall hat der Regierungsrat konstanter Praxis gemäss entschieden, dass ungenügende Publikation einer Gemeindeversammlung und besonders Unterlassung der Veröffentlichung im Amtsblatt schlechthin die Nichtigkeit der von der betreffenden Gemeindeversammlung gepflogenen Verhandlungen nach sich ziehen müsse.

Auch im Berichtsjahr hatte die unterzeichnete Direktion eine Reihe von Einfragen zu beantworten. Nicht immer kann freilich die Direktion auf den Gegenstand selbst eintreten, weil sie in gewissen Fällen, die als Administrativstreitigkeiten vor das Forum des Regierungsrates gelangen könnten, ihre Unbefangenheit wahren muss.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	6	3	2	1	—	—	2	4	—	—
Aarwangen	12	9	2	1	1	2	2	2	4	1
Bern	14	6	8	—	—	7	—	6	1	—
Biel	3	1	2	—	—	2	1	—	—	—
Büren	9	6	—	3	6	—	1	—	—	2
Burgdorf	12	3	9	—	1	—	3	6	2	—
Courtelary	5	—	5	—	—	2	1	—	2	—
Delsberg	10	4	6	—	3	3	3	1	—	—
Erlach	5	2	3	—	3	1	1	—	—	—
Fraubrunnen	3	2	1	—	—	—	—	2	1	—
Freibergen	24	9	11	4	9	1	6	4	3	1
Frutigen	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—
Interlaken	7	2	3	2	2	—	5	—	—	—
Konolfingen	9	1	8	—	2	1	5	1	—	—
Laufen	8	4	4	—	1	1	6	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	27	10	16	1	1	1	20	—	4	1
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	56	41	15	—	7	2	33	9	4	1
Oberhasle	17	4	9	4	5	3	4	4	1	—
Pruntrut	12	1	11	—	—	2	2	4	4	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	5	3	2	—	1	1	2	1	—	—
Seftigen	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Signau	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Niedersimmenthal	2	1	1	—	—	1	—	—	1	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	12	3	7	2	1	—	10	1	—	—
Trachselwald	7	2	2	3	—	1	—	3	2	1
Wangen	11	2	7	2	3	1	2	4	1	—
Total	280	119	138	23	48	32	111	52	30	7

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch Entscheid.	Erledigt durch Abstand oder Vergleich.	Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
Aarberg	1	1	—	—	—	—	—
Aarwangen	22	3	15	4	—	—	—
Bern	44	6	38	—	—	—	2
Biel	4	4	—	—	—	—	—
Büren	1	—	1	—	—	—	—
Burgdorf	34	8	21	5	4	1	—
Courtelary	2	—	—	2	—	—	—
Delsberg	4	1	3	—	1	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	9	2	6	1	—	—	—
Freibergen	11	7	—	4	4	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	14	8	6	—	2	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—
Münster	5	4	1	—	1	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	11	—	11	—	—	—	—
Oberhasle	1	1	—	—	1	—	—
Pruntrut	1	—	1	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	4	2	2	—	—	—	—
Seftigen	4	1	3	—	1	—	—
Signau	11	4	7	—	—	—	—
Niedersimmenthal	2	2	—	—	1	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	3	—
Thun	18	5	11	2	2	—	—
Trachselwald	13	5	7	1	5	—	—
Wangen	2	1	—	1	1	—	—
Total	218	65	133	20	23	4	2

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

58 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 39 Ortsgemeinden, 14 Burgergemeinden, 1 Schulgemeinde und 4 Kirchgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt 2,134,700 Fr., wovon 1,901,500 Franken auf Ortsgemeinden, 209,200 Fr. auf Burgergemeinden, 2000 Fr. auf Schulgemeinden und 22,000 Fr. auf Kirchgemeinden entfallen; nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden . . .	Fr.	151,319.06
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten .	„	387,380.94
3. Zur Anschaffung neuer Kirchenorgeln	„	6,000.—
4. Zur Bezahlung von Eisenbahnsubventionen	„	462,000.—
5. Zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen, Hydranteneinrichtungen und Elektricitätswerken	„	1,105,000.—
6. Zur Bezahlung von Verschiedenem	„	23,000.—
Total	Fr.	2,134,700.—

3 Genehmigungen von Herabsetzungen von Annuitäten.

2 Genehmigungen von Bürgschaftsübernahmen durch 1 Einwohner- und 1 Burgergemeinde.

19 Ermächtigungen an Gemeinden (11 Einwohner-, 6 Burger- und 2 Kirchgemeinden) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von 190,388 Fr. 10 Rp.

7 Einwohnergemeinden und 1 Schulgemeinde wurden verhalten, angegriffene Kapitalien wieder zu ersetzen.

31 Gemeinden (22 Einwohner-, 8 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und 13 Gemeinden (7 Einwohner-, 5 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.

19 Genehmigungen von Burgerrechtszusicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
1. Gutenburg, Einwohnergemeinde . . .	3	—	—	3
2. Bern, Burgergemeinde	12	5	—	17
3. Bremgarten, Einwohnergemeinde . . .	—	—	2	2
4. Muri, Einwohnergemeinde	—	1	—	1
5. Biel, Burgergemeinde	—	—	1	1
6. Oberburg, Einwohnergemeinde . . .	—	—	1	1
7. Willadingen, Einwohnergemeinde .	—	—	1	1
8. Löwenburg, Burgergemeinde	—	—	1	1
9. Epiquerez, Einwohnergemeinde	—	—	12	12
10. Les Bois, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
11. Soubey, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
12. Bémont, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
13. Peuchapatte, Einwohnergemeinde . . .	—	—	1	1
14. Schalunen, Einwohnergemeinde . . .	—	—	1	1
15. Iseltwald, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
16. Rubigen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
17. Ägerten, Burgergemeinde	—	—	2	2
18. Gadmen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
19. Miécourt, gemischte Gemeinde	—	—	8	8
20. Pruntrut, Burgergemeinde	—	—	4	4
21. Montignez, gemischte Gemeinde	—	—	5	5
22. Seftigen, Burgergemeinde	—	—	1	1
23. Kaufdorf, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
24. Kirchenthurnen, Einwohnergemeinde . .	—	—	1	1
25. Langnau, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
26. Zweisimmen, gemischte Gemeinde . . .	—	—	1	1
27. Goldiwil, Burgergemeinde	—	—	3	3
28. Horrenbach-Buchen, Einwohnergemeinde.	—	—	1	1
29. Oberhofen, Burgergemeinde	—	—	2	2
30. Thun, Burgergemeinde .	—	1	1	2
Total	15	7	59	81

Ende 1901 stunden die gemischten Gemeinden Bonfol und Develier, die Burgergemeinde Pruntrut, sowie die Gemeinde Epiquerez unter Vormundschaft. Im Berichtsjahr ist die Bevogtung der gemischten Gemeinden Seleute und Dittingen nach ungefähr zweijähriger Dauer aufgehoben worden. Den Gesuchen um Aufhebung der ausserordentlichen Verwaltungen in den Gemeinden Bonfol und Develier konnte im Jahr 1901 noch nicht entsprochen werden. Dagegen dürfte in beiden Gemeinden die Aufhebung der Bevogtung im Jahr 1902 nach Ablage der Rechnungen pro 1901 erfolgen.

Im Verwaltungsbericht pro 1898 ist die Bemerkung enthalten, dass in einer jurassischen Gemeinde dem Gemeinderat zur Erzielung einer bessern Verwaltung ein Kommissär habe übergeordnet werden müssen. Auf den Antrag des letztern konnte dieses Verhältnis nach Rückkehr geordneter Zustände im Berichtsjahr aufgehoben werden.

In betreff einer andern jurassischen Gemeinde steht im letzten Verwaltungsbericht die Notiz, dass die Nachprüfung der Gemeinderechnungen auf 10 Jahre zurück durch einen Kommissär anbegehrt und dann auch angeordnet worden sei. Der Bericht des letztern langte im Jahr 1901 ein und es wurden, gestützt auf die Anträge des Kommissärs und der unterzeichneten Direktion, vom Regierungsrat eine Reihe von Massnahmen, die auf Wiederherstellung von geordneten Zuständen im Rechnungs- und Finanzwesen der betreffenden Gemeinde abzielten, getroffen.

Der Kommission einer Bäuertgemeinde musste mit Rücksicht auf eine eingelangte Klage Auftrag erteilt werden, dafür zu sorgen, dass einem Bannwart wegen Pflichtverletzungen des letztern durch die Forstkommission ein ernster Verweis erteilt werde. Auch wurde die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass der betreffende Bannwart auf Ende des Jahres 1901 zurücktrete.

Der gewesene Grundsteuerregisterführer einer jurassischen Gemeinde weigerte sich, das auf seine Amtsführung Bezug habende Material an Registern, Kontrollen etc. abzuliefern. Es wurde dem Gemeinderat Weisung erteilt, gegen den renitenten gewesenen Gemeindebeamten eine Strafklage einzureichen.

Dem Grundsteuerregisterführer einer andern jurassischen Gemeinde ist wegen Pflichtverletzungen ein ernster Verweis erteilt worden.

Es gelangte der Gemeindedirektion zur Kenntnis, dass viele Grundsteuerregisterführer jurassischer Gemeinden für die Anmerkung von Liegenschaftshandänderungen in den Grundsteuerregistern Gebühren beziehen, und zwar in der Regel 25 Rappen für eine Anmerkung. Da diese Gebühren durchaus ungesetzlich sind, so hat die unterzeichnete Direktion an die Regierungsstatthalter des neuen Kantonsteils zu Handen der Gemeinden ihrer Bezirke ein Kreisschreiben erlassen, worin der weitere Bezug von Gebühren der erwähnten Art untersagt wurde.

Der Kassier einer jurassischen Gemeinde wurde angehalten, der Gemeinde schuldige Restanzen von beträchtlichem Betrag, wofür er einen Schuldschein ausgestellt hatte, innerhalb sechs Monaten zu bezahlen und die Schuld binnen Monatsfrist durch Real- oder Personalkaution sicherzustellen. Dieser Gemeindekassier ist sodann aufgefordert worden, in Zukunft entweder eine genaue Buchhaltung zu führen oder aber seine Demission einzureichen.

Einem neugewählten Gemeindekassier, der sich weigerte, die Stelle anzutreten, ohne hierfür genügende Gründe anführen zu können, musste mit Anwendung der gesetzlichen Massregeln — vgl. § 36 Gemeindegesetz und Satzung 251 C. G. — gedroht werden.

Im Berichtsjahr wurde ein Beschluss der Gemeinde Clavaleyres betreffend Übertritt von der burgerlichen zur örtlichen Armenpflege nach Mitgabe von § 19, Alinea 3, A. und N. G. vom Regierungsrat auf den Antrag der hierseitigen Direktion genehmigt.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien, gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, wurden in 20 Amtsbezirken, in einigen aber nur teilweise, vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den Berichten der Regierungsstatthalter zumeist befriedigend. Bei vorgekommenen Unregelmässigkeiten wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Über Massnahmen im Amtsanzeigerwesen wird im nächsten Rechenschaftsrapport zu berichten sein.

Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nachbezeichnete Rechnungen ausstehend:

Amtsbezirk Biel.

Biel, Ortsgutsrechnung pro 1900.

Amtsbezirk Delsberg.

Develier, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnungen pro 1900.

Amtsbezirk Freibergen.

Les Bois, Orts- und Schulgutsrechnungen pro 1900.

Amtsbezirk Pruntrut.

Courgenay, Ortsgutsrechnung pro 1900.

Die Rechnungen von Les Bois sind seither abgelegt und oberamtlich passiert worden.

Die Rechnung von Courgenay musste abgeändert werden.

Nutzung der Gemeindegüter.

Eine Burgergemeinde musste, gestützt auf das Begehren verschiedener lediger Burgerinnen, zur Revision des Nutzungsreglementes im Sinne der Geschlechtergleichstellung in Bezug auf die Nutzungsberechtigung angehalten werden.

Bern, 28. Februar 1902.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Minder.

Vom Regierungsrate genehmigt am 14. März 1902.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**